



## **Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Abfallstromkontrolle**

einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen  
durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang,  
insbesondere zur Herstellung von  
stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen.

vom 09.01.2017

Betreiber: Evonik Degussa GmbH – Werk Herne am Standort: Herzogstraße 28,  
44651 Herne

Die Firma Evonik Degussa GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.1 d) des Anhangs 1 der IE-RL. In dem Anlagenkomplex werden stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe synthetisiert.

Datum der Überwachung:	15.11.2016
Vor-Ort-Aufwand:	6 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	11 h
Gesamtaufwand:	16 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg

Grundlage der Überwachung:	§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirt- schaftung von Abfällen)
----------------------------	---

Ergebnis der Überwachung:	- keine Mängel -
---------------------------	------------------

Veranlasste Maßnahmen:	- keine -
------------------------	-----------

## Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.